

# STELLUNGNAHME

vom 13. Dezember 2018 zum

## Entwurf einer 3. Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Stand 6.11.2018)

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

### **Ansprechpartner**

Finn Grohmann  
Gastechnologien und Energiesysteme  
Tel.: +49 228 9188-919  
E-Mail: grohmann@dvgw.de

Dr. Daniel Petry  
Wasserwirtschaft, -güte und -verwendung  
Tel.: +49 228 9188-856  
E-Mail: petry@dvgw.de

Josef-Wirmer-Straße 1-3  
D-53123 Bonn

## Vorbemerkung

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung.

Aus Sicht des vorsorgenden Schutzes des Trinkwasserressourcen und der Biogaserzeugung als unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende begrüßt der DVGW den Verordnungsentwurf und unterstützt die damit verfolgten Ziele.

Der DVGW weist jedoch darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand für die betroffenen Unternehmen anders als im Verordnungsentwurf dargestellt mit erheblichen Kosten verbunden ist, und sieht zusätzlichen Klärungsbedarf bei der Ausgestaltung der Anforderungen zur Reduzierung des Anteils an Fremdbestandteilen einschließlich Kunststoffen in den Düngemitteln, Bodenhilfsmitteln, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Zu Vorblatt E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

#### Inhalt:

*„Durch die Verordnung werden keine neuen Informationspflichten (Kennzeichnungsvorgaben) für Unternehmen, die Produkte im Anwendungsbereich dieser Verordnung in Verkehr bringen, eingeführt. Somit entstehen keine neuen Bürokratiekosten für die Unternehmen.“*

#### Kommentar des DVGW:

Durch die Änderung der Verordnung entstehen der Wirtschaft, entgegen der hier vertretenen Auffassung, Kosten an zwei Stellen:

1. Analyseaufwand:

Durch die vorgeschlagene Absenkung des zu analysierenden Bereiches für die Fremdstoffe würden sich die Analysekosten pro Messung um ca. 60 € erhöhen und damit etwa verdreifachen, da hierzu eine nicht etablierte und aufwendigere Analysemethode verwendet werden muss. Bei Etablierung dieser Methode ist mittelfristig jedoch von geringeren Folgekosten auszugehen. Zum derzeitigen Stand würden dadurch Folgekosten für 400 abfallvergärende Biogasanlagen von 288.000 € entstehen, bedingt durch zwölf Analysen pro Jahr, welche über die Gütesicherung vorgegeben sind.

2. Abtrennung von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess:

Die zusätzlichen Kosten für die Umrüstung der Anlagen werden auf ca. 300.000 € pro Anlage abgeschätzt, welche bei etwa 50 Anlagen, welche zu ertüchtigen sind, zu Folgekosten für die Wirtschaft von ca. 15 Mio. € führen, welche zumindest teilweise auf die Verbraucher umgelegt werden müssen.

## Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5

### Regelungsinhalt:

In den §§ 3 und 4 DüMV wird der Geltungsbereich der Höchstgehalte an nicht abgebauten Kunststoffen in Düngemitteln und Wirtschaftsdüngern auf kleinere Kunststoffpartikel ab einem Siebdurchgang > 1 mm ausgeweitet (bislang gehören nur Kunststoffpartikel ab Siebdurchgang > 2 mm zum Geltungsbereich).

### Kommentar des DVGW:

Der DVGW begrüßt die Ausweitung des Geltungsbereiches für Höchstgehalte an nicht abgebauten Kunststoffen auf kleinere Partikel ab einem Siebdurchgang > 1 mm. Die Partikel selbst stellen eine erhebliche Umwelt- und Gewässerbelastung dar und sind eine zusätzliche Schadstoffquelle. Bei biologischen und chemischen Abbau- und Umsetzungsprozessen aus den Kunststoffen freigesetzte Schadstoffe gelangen über den Düngemiteleinsatz in die Umwelt und damit auch in den Wasserkreislauf.

Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, dass Mehrkosten generiert werden und eine nicht etablierte Analyseverfahren verwendet werden muss (Siehe Anmerkung zu E.2.).

## Zu Artikel 1 Nr. 9a

### Regelungsinhalt:

In Anhang 2, Tabelle 2.1 mit Kennzeichnungsschwellen und Grenzwerte für Nitrifikationshemmstoffe erfolgt durch Neueinfügen die Zulassung des Nitrifikationsinhibitors DMPSA:

	Stoff	Mindestanteil in %, bezogen auf den Gesamtgehalt an Ammonium-, Carbamid- und Cyanamidstickstoff	Sonstige Bestimmungen
2.1.9	Isomergemisch von 2-(3,4-Dimethyl-1H-pyrazol-1-yl)bernsteinsäure und 2-(4,5-Dimethyl-1H-pyrazol-1-yl)bernsteinsäure (DMPSA)	0,8	Maximal 1,6 % bezogen auf den Gesamtgehalt an Ammonium- und Carbamidstickstoff.

### Änderungsvorschlag des DVGW:

Der DVGW fordert die Streichung des Nitrifikationsinhibitors DMPSA aus Tabelle 2.1. Abbauprodukte von Nitrifikationshemmern werden bereits heute regional im Grundwasser nachgewiesen. Es ist zu erwarten, dass die Addition der Bernsteinsäure (bzw. genauer des Succinat-Anions) die Verbindungen in diesem Stoffgemisch im Vergleich zu DMPP polarer und mobiler macht und damit eine Verlagerung mit dem Sickerwasser wahrscheinlicher wird. Wie stabil die Verbindung gegenüber mikrobiellen Abbauprozessen ist, kann zurzeit nicht beurteilt werden. Studien zur positiven Wirksamkeit dieses Nitrifikationsinhibitors hinsichtlich der Treibhausgasminde rung und/oder der Stickstoffstabilisierung gibt es einige, das Thema Verlagerungsverhalten bzw. Risiken für das Grund- und Oberflächenwasser wird darin aber nicht betrachtet.

Daraus folgt, dass eine Bewertung aus Sicht des Gewässerschutzes (Nutzen/Schaden) derzeit nicht erfolgen kann. Ohne den Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich Grundwasserverunreinigungen führen zu können und ohne Aussagen zur gesundheitlichen Relevanz bei der Aufnahme über das Trinkwasser ist die Anwendung dieses neuen Stoffgemisches aus Sicht des Gewässerschutzes abzulehnen.

## **Zu Artikel Nr. 9c**

### Regelungsinhalt:

In Anhang 2, Tabelle 7 über zulässige Ausgangsstoffe von Düngemitteln wird bei Nummer 7.4.4 "Organische Abfälle" in Spalte 3 folgender Satz angefügt: „Bei der *Sammlung und Behandlung der Abfälle* ist eine Reduzierung der Fremdbestandteile nach Nummer 8.3.9, insbesondere von Kunststoff, anzustreben.“

### Kommentar und Änderungsvorschlag des DVGW:

Der DVGW unterstützt das mit dem Einfügen des o.g. Satzes verfolgte Ziel der Reduzierung der Fremdbestandteile in organischen Abfällen bereits bei der Abfallsammlung und -behandlung. Damit werden die Erfolge der Branche der letzten drei Jahrzehnte zur Reduzierung der Fremdbestandteile weitergeführt. Der gewählte Weg des bloßen Hinweises, dass eine solche Reduzierung anzustreben ist, ist jedoch nicht geeignet weitere Fortschritte zu initiieren.

Eine Konkretisierung des Ziels sollte durch folgende Änderungen erreicht werden:

„Bei der Sammlung ~~und~~ oder Behandlung der Abfälle ist eine **Reduzierung Vermeidung** der Fremdbestandteile nach Nummer 8.3.9, insbesondere von Kunststoff, **anzustreben nachweislich sicherzustellen**.“

Die Vermeidung und deren Nachweis können bei der Sammlung oder Behandlung erfolgen und damit dort, wo es sich technisch am besten realisieren lässt. Entscheidend ist, dass nur unvermeidbare Anteile an Fremdbestandteile in den Kompostierungs- oder Vergärungsprozess gelangen. Eine konkrete Vorgabe zur Durchführung der in der Verordnungsbegründung angesprochenen Prüfung oder eine Fristenregelung nach der zulässige Höchstgehalte eingeführt werden, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Inkrafttreten der Verordnung keine Reduzierung der Fremdbestandteile nachgewiesen werden kann. Die Nachweisführung sollte mit einem prozessabhängigen Stichprobenverfahren erfolgen, um den Aufwand für alle Beteiligten angemessen zu halten.

Weiterhin sollte darauf hingewiesen werden, dass bei einer vorherigen Zerkleinerung die Gefahr besteht, dass Kunststoffbestandteile in kleinere, praktisch sehr schwer zu entfernende Kleinteile zerteilt werden, insbesondere Plastikfolien.

## **Zu Artikel Nr. 9d:**

### Regelungsinhalt:

In Anhang 2, Tabelle 8, Nummer 8.3.9 „Altpapier, Steine, Glas, Metall, Karton, Kunststoffe“ Spalte 3 wird folgender Satz angefügt: „*Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen und dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein.*“

Kommentar des DVGW:

Der DVGW unterstützt eine möglichst frühzeitige Trennung von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen von den Bioabfällen. Eine Trennung vor dem Kompostierungs- und Vergärungsprozess reduziert durch diese Prozesse induzierte bzw. beschleunigte Schadstofffreisetzungen und -bildungen und ist aus Sicht des vorsorgenden Gewässerschutzes zu begrüßen.

Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, dass Mehrkosten generiert werden, wenn anstatt der heute üblichen Praxis die Entfernung der Verpackungen und Verpackungsbestandteilen vor der Kompostierung bzw. Vergärung erfolgt (siehe Anmerkung zu E.2.).